

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

255 (26.10.1849)

# Beilage zu Nr. 255 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Oktober 1849.



**Liegenschaftsversteigerung.**  
In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 9. August 1849, Nr. 27, 939, werden dem Mathias und Engelbert Walter von Barnhart im Wege der Vollstreckung nachbeschriebene Liegenschaften

Mittwoch, den 14. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Adler in Barnhart öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.

- V e r s t e i g e r u n g d e r L i e g e n s c h a f t e n.**  
**A. Des Mathias Walter.**  
Ein anderthalbhöckeriges Wohnhaus mit Keller, Scheuer, Stallung und bäuerliche Tröte, nebst 10 Ruthen Hofraumplatz im Orte Barnhart, neben Marx Drefel und Nidor Gude.  
Jehn Rutzen Acker am Lindenbosch, neben Caschä Brarmeyer und Paul Schmalz.  
Ein halbes Viertel Ackerboden bei dem Dorf, neben Lukas Schmalz und Antonia Walter.  
Jehn Rutzen Acker im Kappen, neben Balthasar Frank und Dominik Krauß.  
Zwanzig Ruthen Acker im Neuenberg, neben Valentin Gude und Caschä Brarmeyer.  
Jehn Rutzen Acker in der Büdn, neben Viktorin Lorenz und Gabriel Nass.  
Jehn Rutzen Acker im Büchelberg, neben Dairin Maß und Caschä Brarmeyer.  
Zwanzig Ruthen Acker an der Gellmatt, neben Nikolaus Gude und Kommas Bredreier.  
Sechs Ruthen Acker am Lindenbosch, neben Karl Greis und selbst.  
Sechs Ruthen Acker am Lindenfeld, neben Lazarus Bins und Blasius Müller.



**Mühlversteigerung.**  
In Folge richterlicher Verfügung werden dem

- Jacob Wolf dahier am**  
Freitag, den 2. November d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause dahier im Zwangswege folgende Liegenschaften versteigert:
- H ä u s e r u n d G e d ä u d e.**
- 1) Ein zweistöckiges, von Stein neu erbautes Wohnhaus mit einer Kuchenschube, bestehend in drei Mahl- und einem Schlanggang;
  - 2) ein zweistöckiges, halb in Stein und halb in Holz erbautes Scheuerhäuschen mit Hufeisenschuppen;
  - 3) ein Küchenanbau und ein Anbau zwischen der Mahl- und Schlangmühle;
  - 4) eine in Stein neu erbaute Scheuer und Stallungen;
  - 5) ein Backhaus, Holzremise und acht Schweinhäute.
  - 6) 1 Viertel 30 Ruthen Hofraumplatz.
- G ä r t e n**
- 7) 1 Viertel 24 Ruthen bei der Hofstraße, einer der Mühlenkanal, and. Wiefenanstößer, 200 fl.
  - 8) 1 Morgen längs des Mühlenkanals, einer der Kanal, and. Wiefenanstößer, 300 fl.
  - 9) 2 Viertel 35 Ruthen bei der Mühle, eins. Friedr. Eolisch, and. Friedr. Morlok, 600 fl.
  - 10) 10 Ruthen im Spitz, eins. Karl Beck, and. Mari. Rauch, 50 fl.
- A c k e r.**
- 11) 1 Morgen 1 Viertel 37 Ruthen bei der Mühle, einer der Reibschneier Weg, and. Krautgärtneranstößer, 25 fl.
  - 12) 1 Viertel 1 Ruthen am Postweg, einer der Wiefenanstößer, and. der Mühlenkanal, 100 fl.
  - 13) 2 Viertel 6 Ruthen allda, einer der Postweg, and. der Mühlenkanal, 150 fl.
  - 14) 1 Morgen am Postweg, neben dem Weg und Friedr. Dauter, 250 fl.
  - 15) 2 Viertel 33 Ruthen am Bodrain, einer der Jakob Dauter, and. Georg Dauter jr., 150 fl.
  - 16) 2 Viertel im Böllig, eins. Konr. Schumacher, and. Raphael Eitlinger, 100 fl.
  - 17) 1 Viertel 8 Ruthen im Krämer, einer der Grif. Michael, and. P. Wöhrner, 100 fl.
  - 18) 1 Morgen 8 1/2 Ruthen am Mädelberg, eins. Gust. Körner, and. Jonas Rapp, 300 fl.
  - 19) 1 Viertel im Böllig, eins. Jaak Maier, and. Andreas Bauer, 60 fl.
- Die Bedingungen können bis zum Versteigerungstage bei unterzeichnetem Bürgermeisterrat eingesehen werden.  
Göndelsheim, den 17. Oktober 1849.  
Bürgermeisterrat.  
W a l t e r.

G. 186. [3]3. Nr. 5149. B ü h l.  
versteigerung.) Donnerstag und Freitag den 8. und 9. d. M. werden in dem Domänenwald Luppardt, Distr. I und III, Schuprevier Forst und Kronau, und im Distr. II, Jungwald, Schuprevier Hambräden, 400 Stück meistens zu Holländerholz taugliche Eichstämme

auf dem Stod versteigert.  
Diebei wird bemerkt, daß die Fällung der Stämme in ärarischen Kosten vorgenommen wird, und fallende Stämme dem Waldbesitzer verbleiben. Die weiteren Bedingungen können täglich auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.  
Es werden die H. Käuflerhaber erlaubt, die Stämme sich vorerst vorzeigen zu lassen, wozu im Schuprevier Kronau der Holzpauer-Affordant Schmidt in Steinfeld, im Schuprevier Forst der Holzpauer-Affordant Georg Adam Gant von Bruchsal, und im Schuprevier Hambräden der Holzpauer-Affordant Wendelin Böhn von Hambräden beauftragt ist.  
Die Zusammenkunft ist an oben erwähnten Tagen jedesmal früh 9 Uhr zu Forst im Gasthaus zur Roie. Bruchsal, den 20. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksforstei.  
F. v. Girardi.

G. 344 [2]1. Puchenscheld. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwäldungen diesseitigen Forstbezirks werden in dem Distr. I. 3. Oberer Mühlhau versteigert:  
bis Dienstag, den 6. November 1849:  
57 Stück Nadelholz-Baupölzhangen,  
61 " " " " " " " " " " " " " "  
5396 " " " " " " " " " " " " " "  
16,117 " " " " " " " " " " " " " "  
3 Baumstücker, Bohnen-  
Acker und Reipschäl.  
Die Zusammenkunft ist Morgens um 9 Uhr an den 3 Eichen auf der Straße von Brödingen nach Büchsbrown.  
Puchenscheld, den 23. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksforstei.  
F. v. Davans.

G. 339. Nr. 708. Philippshurg. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Holzau I. 6, diesseitigen Forstbezirks, wird folgendes Gebölge öffentlicher Versteigerung ausgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Anschlag eingeladen werden, daß die Versteigerung auf dem Schlag selbst stattfindet, am Montag, den 5. November d. J., früh 9 Uhr.  
105 1/2 Klafter 5- und 6-schupfiges sortenes Scheiterholz,  
111 Stämme sortenes Bauholz, am Dienstag, den 6. November d. J., früh 9 Uhr.  
334 Klafter sortenes Scheiterholz, 4' lang, 5 1/2" / 2, Klafter sortenes Prägeholz,  
10,575 Stück sortenes und gemischte Wellen.  
Philippshurg, den 24. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksforstei.  
K a i s e r g e r.

G. 296. [2]2. Nr. 1894. Karlsruher. (Urtheil.) In Untersuchungsachen gegen den Journalisten Jakob Friedrich Huber von Jittersbach, wegen Desertion.  
Dem Journalisten vom vormaligen 1. Infanterieregiment, Jakob Friedrich Huber von Jittersbach, Oberamts Forstheim, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird nachstehendes Urtheil auf dem Wege der Berufung öffentlich verkündet:  
U r t h e i l.  
In Untersuchungsachen gegen den Journalisten Jakob Friedrich Huber von Jittersbach wegen Desertion wird auf amtsgerichtliches Verhör durch handgerichtliches Urtheil zu Recht erkannt:  
"Es sey Journeer im 1. Infanterieregiment, Jakob Huber von Jittersbach, der ersten einjährigen Desertion für schuldig zu erkennen, und deshalb unter Degradation zum Gemeinen in eine achtjährige schwere Arreststrafe, sowie in die Untersuchungs- und Strafverfolgung, sowie zu einer Kapitation von acht Jahren zu verurtheilen."  
Dessen zu Urkunde wurde vorstehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von der handgerichtlichen Kommission unterschrieben und mit dem Auditorsiegel versehen.  
So geschehen Karlsruhe, den 19. September 1849.  
B a a g, Hauptmann. P e p p, Auditor.  
v. L a p b e r g, Rentenannt.  
Nr. 24741. Vorstehendes handgerichtliches Urtheil wird zur Verkündung und Vollziehung befragt.  
Karlsruhe, den 29. September 1849.  
Großherzogliches Kriegsministerium.  
(gez.) A. v. R o g g e n b a c h.

Der Depot-Kommandant.  
D r e y e r, Major.  
G. 317. [3]2. Raftatt. (Aufforderung und Mahnung.) Nachstehende, auf künftigen Fuß befristliche Angehörige des ehemaligen dritten Infanterieregiments sind befristet, sich bei der Rekrutierung auf eine hervorragende Weife beliebtig zu haben.  
Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über obige Angehörigen zu verantworten, indem sonst lediglich nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen sie gefaßt werden soll.  
Zugleich werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf dieselben zu schauen und sie im Bedarfsfälle anher abliefern zu lassen.  
Endlich wird Befehl auf deren Vermögen verfügt, die Vermeldung doppelter Zahlung Nichts an und für dieselben anzusuchen:  
1) Soldat Ludwig Weingartner von Schwarzhau, Amts Buhl;  
2) Gefreiter Karl Schausler von Steinbach, Amts Buhl;  
3) Soldat Damian Jäger von Jöhlingen, Amts Durlach;

- 4) Soldat Anton Berner von Neuhäusen, Amts Engen;
- 5) Soldat Jakob Ringelstein von Gernsbach, Amts Gernsbach;
- 6) Gefreiter Ludwig Paas von Forbach, Amts Gernsbach;
- 7) Soldat Andreas Krämer von Postetten, Amts Durlach;
- 8) Scharschütz Simon Schöpferer von Feuerbach, Amts Müllheim;
- 9) Soldat Christoph Volkmer von Brödingen, Amts Forstheim;
- 10) Soldat Salomon Bloß von Gailingen, Amts Madoyphell;
- 11) Soldat Karl Ritter von Karfau, Amts Gailingen.

Raftatt, den 23. Oktober 1849.  
Groß. bad. Untersuchungskommission für das ehemalige 3. Infanterieregiment.  
M. Klein. vdt. Sulzer.  
G. 338 [3]1. Nr. 15542. Waldbüdn. (Mahnung.) Dem Dairin Decherer, 16-jährigem Sohn der Margaretha Decherer von Weilingen, groß. Bezirksamts Büdn, soll ein Strafurbest. groß. Hofgerichts des Unterreitensfeldes eröffnet werden. Derselbe konnte bis jetzt in seiner Heimatgemeinde nicht aufgefaßt werden, und wir ersuchen deshalb die resp. Polizeibehörden, auf den Decherer zu schauen, und ihn im Bedarfsfälle hierher einliefern zu lassen.  
Waldbüdn, den 20. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
S t a l g e r.

G. 326 Nr. 34,343. Freiburg. (Bekanntmachung.) In Untersuchungsachen gegen Anton Mayer von Haigerloch, Schneidegeresse, wegen Diebstahls.  
Der Schneidegeresse Anton Mayer von Haigerloch in Gimmaringen wurde durch hofgerichtliches Urtheil vom 6. Februar d. J. wegen zweiten großen Diebstahls zu 6 wöchentlich Gefängnisstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt. Derselbe hat die Gefängnisstrafe erlassen, sich aber nach dieser Zeit von hier entfernt, ohne daß wir wissen wozu.  
Indem wir nun die Landesverweisung bekannt machen, ersuchen wir die groß. Polizeibehörden, den Substituten, wo er betroffen wird, auf dem Subst in seine Heimat verdingen zu lassen, und uns davon Anzeige zu machen.  
Das Signalement folgt hier unten.  
Freiburg, den 20. Oktober 1849.  
Groß. bad. Stadtdamt.  
M e i e r.

S i g n a l e m e n t.  
Anton Mayer ist 27 Jahre alt, kleiner, untersehter Statur, hat braune Haare, blaue Gesichtsfarbe, gro- ßen Mund.  
G. 327. Nr. 17,017. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) In Sachen des Brennmachers Hauser in Eorrad, Kläger, gegen Buchhändler M. F. Biala dahier, Beklagten, wegen Forderung, ergeht auf Anrufen des Klägers

B e s c h l u ß.  
Wird dem Beklagten aufgegeben, binnen 4 Wochen dem Kläger die eingeklagten 450 fl. nebst 5% Zins vom 25. März d. J. laut Urtheil vom 18. April d. J., Nr. 7924, zu bezahlen, wozu ein Rest mit Befehl belegter Ebanzei bei Joseph Vater und dem Geschwister Fiala dem Kläger an Zahlungsfähigkeit zugewiesen wurde.  
Karlsruhe, den 9. Oktober 1849.  
Groß. bad. Stadtdamt.  
S t i f f e r.

G. 252 [3]2. Nr. 8957. Korf. (Bekanntmachung.) J. E. des Handlungsbaues Achenheimer Söhne in Heidelberg, gegen Adolph v. Göler in Repl, wegen Forderung, wird zu Gunsten der klägerischen Forderung im Betrags von 32 fl. 56 kr. Pfändung der sämtlichen Feldfrüchte des Beklagten verfügt, und dem Bürgermeisterrate in Sulzfeld, groß. Bezirksamt Ep- pingens, aufgegeben, diese Pfändung nach S. 1008 r. der P. D. zu vollziehen.  
Da der Beklagte sich auf künftigen Fuße befindet, so wird ihm obige Verfügung nach S. 272 Ziff. 3 der P. D. auf diesem Wege eröffnet.  
Korf, den 26. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
B o d m a n n.

G. 183. [3]3. Nr. 25,895. Offenburg. (Bekanntmachung.) J. E. der Kanette Heisler, Ehefrau des Apothekers Rejmann in Offenburg, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wird auf erhobene Klage, ungehorsames Ausbleiben des Beklagten in der heutigen Tagfahrt, mit Bezug auf die §§. 311, 330, 653 der P. D. und Art. 5 der P. Nov., der thatsächliche Vortrag der Klage für gegeben, jede Schreibung für veräußert erklärt, und nach Ansicht des Art. 1443 des L. R. S. in der Hauptsache, sowie nach S. 189 der P. D., der Kosten wegen, zu Recht erkannt:  
Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes stattzugeben, und der Beklagte

unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte eheweliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden ehewelichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen, und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.  
B. R. B.

Vorstehendes Erkenntnis wird dem künftigen Beflagten laut der Aufforderung auf diesem Wege eröffnet.  
Offenburg, den 10. Oktober 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
M a n n n. vdt. Jsenmann.  
G. 325. Nr. 9934. Palslach. (Vorladung.) In Sachen des Handelsmanns R. Kahn zu Sieb- bach, Kl., gegen den Handelsmann Kaver Gotterbarm in Palslach, Bekl., Forderung betr.

Rechtsanwalt Eppinger hat im Auftrag des Handelsmanns Kahn zu Sieblich gegen Handelsmann Kaver Gotterbarm eine Klage auf Zahlung von 134 fl. 54 kr. nebst 5% Verzugszinsen vom Tag der Ladungsverfügung auf den Grund folgender That- sachen erhoben:  
Beklagter kaufte und empfingogleich am 11. Oktober 1848 von dem Kläger 66 Pfund Weis- febern, das Pfund zu 54 kr., und 1 1/2 Pfund Weisfebern, das Pfund zu 1 fl. Den Kaufpreis für diese Waaren mit 134 fl. 54 kr. hat derselbe bis jetzt nicht bezahlt.  
B e s c h l u ß.  
Zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage wird Tagfahrt aberaumt auf

Dienstag, den 6. November d. J., früh 8 Uhr,  
und hierzu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Inhalt für zugestanden angenommen, und jede Schreibung für veräußert erklärt werde.  
Dem künftigen Beklagten wird dieses an Eröff- nungstakt bekannt gemacht.  
Palslach, den 18. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
J ü n g l i n g.

G. 273. [3]2. Nr. 15,472. Waldbüdn. (Vor- ladung.) In Sachen der Ehefrau des vormaligen Hofper- ditors Karl Thobias Reim, Maria Theresia, geborne Blau von Wald- büdn, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr. Die Klägerin hat unterm Heutigen dahier vorge- tragen, sie habe sich am 24. Mai 1821 mit dem Be- klagten verheiratet, und in der errichteten Ehever- bindung sey die Errungenschaftsgemeinschaft bedungen worden. Sie habe in die Ehe gleich an Fahrnissen, Liegen- schaften und an baarem Gelde 1120 fl. 22 kr. ein- gebracht, und während Bestehens der Ehe sey ihr die eheliche Erbschaft von 4105 fl. 16 kr. anfallen, so daß sich ihr Gesamtvermögen auf 5225 fl. 38 kr. belaufe, das vorhandene Aktivvermögen betrage aber nach der vorgenommenen Inventur nur 2645 fl. 36 kr., so daß sich ein Einbuße von 2577 fl. 2 kr. bestehe. Zudem habe die groß. Staatskaffe wegen Beteiligung des Beklagten an der letzten re- volutionären Bewegung für Untersuchungskosten und Schadenersatz einen Arrest auf sämtliches Vermö- gen erwirkt, und auf diese Behauptungen sich stützen, hat sie die Bitte gestellt, die Vermögensabsonderung zwischen ihr und ihrem Ehemann auszusprechen, und sie für berechtigt zu erklären, ihr Verdringen, so weit möglich, zurückzuziehen.

Zur Verhandlung auf diese Klage ersonnen wir Tagfahrt auf

Dienstag, den 27. November l. J., früh 9 Uhr,  
dahier an, und es wird hierzu der Beklagte unter An- drohung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Richteramtsschleppfall der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede dagegen für ver- säumt erklärt werde.  
Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so erfolgt diese öffentliche Vorladung laut der Ein- händigung der Klage.  
Waldbüdn, am 19. Oktober 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
S t a l g e r.

vt. Dönsfer.  
G. 210. [3]3. Nr. 5267. Waldschut. (Vor- ladung.) In Sachen der groß. Generalkassastatse Fisci nome, Klägerin, Implorantin, gegen Geometer Perzóg zu Waldschut, Bekl., Imploranten, Entschädigung und Rückersatz betr.

Der Bekl. hat sich bei dem letzten Aufstade nam- haft beteiligt, insbesondere betheiligte er auch das re- volutionäre Amt eines sogenannten Zivilkommiffars für den dortigen Bezirk. In solcher Eigenschaft empfing er aus diesseitiger Kasse unter dem 3. Juli d. J. auf Anweisung der sogenannten provisorischen Regierung vom nämlichen Tag an Gehältern und für angebliche dienliche Auslagen 195 fl. 6 kr. Wir sind durch angeführte Verfügung groß. Finanzministeriums ermächtigt und angewiesen, diese Zahlung vom Empfänger zurückzufordern, und zwar, weil dieselbe

- a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die an- wesenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum rechtl. nicht befugt waren; weil ferner
- b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Kap 1235, 1376, offen- bar zur Ungebühr geteilt ward; weil endlich
- c) der Bekl. sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Beteiligungen zugeteilt hat,

G. 258. [2]2. Nr. 993. Bruchsal. (Polz-)

Versteigerung.)

Versteigerung.)

die als verdreherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlass jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L. R. S. 1382 ihm obliegt.

Das er im einen wie im andern Fall den Erlass sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 Lit. e von selbst.

Außerdem hat aber der Bes. als Teilnehmer an der Empörung für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenes oder entwertetes Kriegsmaterial u. c., im Betrag von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, einzusehen, L. R. S. 1382 und 1382 Lit. d., und wird diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Anspruch genommen.

- Wir bitten nun, den Beklagten
- a) zu Befugnis Entschädigung im Betrage von 3 Millionen Gulden u. c., oder wenigstens salv. liquid.
  - b) zu Rückzahlung der mit 195 fl. 6 kr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom 5. Juli d. J.
- unter Verfallung in die Kosten zu verurteilen.
- Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf künftigen Fufse befindlich, zu eventuellem Sicherung des vereinbarten Urteilsvollzuges das weitere Begehren, das gesamte Vermögen des Bes. auf den Grund des hierüber behufs der strafrechtlichen Beschlagnahme aufgenommenen Inventars gemäß §. 683 der Prozedurordnung mit Beschlagen versehen zu wollen,

indem wir zur Befugnisung

- 1) des Arrestgrundes und auf die Notorität der Klage des Bes. berufen;
- 2) zu Befugnisung unseres Anspruchs ad a. gleichfalls die Gerichts- und Gemeindefugigkeit der denselben begründenden Thatfachen, der Teilnahme nämlich des Bes. an der Empörung und eines durch letztere dem Staate erwachsenen enormen, jedenfalls das Vermögen des Beklagten weit übersteigenden Schadens anrufen,
- ad b. aber im Anschluß die betreffende Anweisung und Quittung in beglaubigter Abschrift produzieren.

Ratsherr, den 2. Oktober 1849.  
Großh. bad. Generalstaatskaffe.  
F r u t t l e r.  
Nr. 33,669.

**Beschluß.**

- 1) Auf das Vermögen des Beklagten wird Arrest verfügt.
- 2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung über vorstehende Klage und das Arrestgebot auf Freitag, den 2. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu der künftige Beklagte hiermit vorgeladen wird, mit der Auflage, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls das Tatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, jede Schugrede für verfallen, das Arrestgebot gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.

Waldrsch, den 17. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
A ch e r t.

vt. G. 252. [3] 2. Nr. 17,801. A h e r n. (Vorladung.)

In Sachen der Ehefrau D e r h o l z e r von A h e r n gegen ihren Ehemann Handelsmann Franz Peter D a h l e r, Vermögensabsonderung betr.

Rechtsanwalt Dähler erhebt Namens der Klägerin folgende Klage:

Die Klägerin hat vor Eingetung der Ehe mit dem Bes. unterm 18. September 1841 einen Ehevertrag abgeschlossen, in dessen zweitem Paragraphen die Bestimmung getroffen wurde, daß alle Verbindlichkeiten der Ehe erben oder schenkungsweise erhalten würde, demnach alles vorhandene Vermögen, das jeder Theil einseitig erwirbt, verbleibend bleiben solle.

Die Klägerin hat nun in die Ehe folgendes Vermögen eingebracht:

- 1) laut sub 2 angefallenen Theilzettel vom 21. Dezember 1829 das ihr auf den Tod der Lorenz D e r h o l z e r Wittve, Sophie, geborne Fischer von D e r b a c h e r n anerfallene Erb im Betrage von 1268 fl. 50 $\frac{1}{2}$  kr.
- 2) laut sub 3 antliegendem Theilzettel das ihr auf am 2. Juni 1828 erfolgtes Ableben ihres Vaters Lorenz Jakob D e r h o l z e r anerfallene Vermögen von 5338 fl. 2 kr.
- 3) laut sub 4 antliegender Urkunde auf den Tod ihres Großvaters Andreas S e e g e r ihr anerfallenes Vermögen von 4000 fl. — kr.

Summa 10606 fl. 52 $\frac{1}{2}$  kr.

Dieses Vermögen der Klägerin ist gefährdet, denn ihr Ehemann steht wegen Teilnahme an dem letzten hochverrätherischen Unternehmen in Untersuchung, ist lan- desräthlich, und wurde sein Vermögen von Staatswegen mit Beschlagen belegt. Diese Thatfachen sind alle gerichtstündig. Klägerin steht also in offenbarer Gefahr, ihr Vermögen ganz oder größtentheils zu verlieren.

Auf den Grund dieser Thatständigkeiten Verhältnisse und mit Beziehung auf L. R. S. 1443 stelle ich den Antrag:

- 1) die Klägerin zur Führung dieses Rechtsstreits gerichtlich zu ermächtigen;
- 2) sodann Ladung auf die Klage zu erkennen, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberäumen, und hiezu den auf künftigen Fufse befindlichen Bes. nach §. 272 der P. D. öffentlich vorzuladen, Verhandlung zu pflegen, und am Schlusse derselben durch Urtheil auszusprechen:

Es sey das Vermögen der Klägerin von dem Bes. absondern und der letztere für schuldig zu erklären, das Verbringen der Klägerin binnen 14 Tagen in deren eigene Verwaltung auszuführen und die Kosten dieses Rechtsstreites zu tragen.

**Beschluß.**

- 1) Wird Ladung erkannt, und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angeordnet auf Mittwoch, den 28. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

worin Bes. sich auf die Klage zu erklären hat, widrigenfalls der tatsächliche Inhalt derselben für zugestanden angenommen und jede Schugrede für verfallen erklärt werde.

- 2) Dies wird dem auf künftigen Fufse befindlichen Bes. hiemit zur Kenntnis gebracht.

A h e r n, den 15. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
L. S t ö f f e r.

G. 280. [3] 2. Nr. 20,198. Waldrsch. (Vorladung.)

In Sachen der großh. bad. Generalstaatskaffe, Fisci nome. A t., Impulorantin, gegen den gewesenen Schriftverfasser Reich von Buchholz, Bes., Impuloranten, Entschädigung u. Ersatforder. betr., hat die Klägerin vorgetragen, der Beklagte habe während des letzten Aufstandes in der Eigenschaft eines Mitgliedes der sogenannten konstituierenden Versammlung angelehnt für Reisetkosten und Diäten zusammen 37 fl. 48 kr. aus großh. Staatskasse erhoben, und außerdem — als bei dem Aufstande wesentlich betheiligt — mit den übrigen Anhängern großh. Staatskasse theils an geraubten und vergebenden Staatsgeldern, theils an Kriegsmaterial einen Schaden von wenigstens 3 Millionen verursacht.

Unter Bezug auf L. R. S. 1133, 1382, 1376 und 1378 bittet die Klägerin, den Beklagten zur Zahlung der gedachten 37 fl. 48 kr. nebst 5% Zinsen hieraus vom 19. Juni d. J. an — als dem Tage der Empfangnahme —, sowie als sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes zur Zahlung der 3 Millionen zu verurtheilen. Hiemit verbindet die Klägerin ein Gesuch um Arrest zu Gunsten ihrer Forderungen auf sämtliche Liegenschaften und Fahrvermögen des Beklagten, und begründet dasselbe durch abschriftliche Vorlage der betr. Quittung und durch Berufung auf die Notorität der Klage des Bes. seiner wesentlichen Betheiligung bei dem Aufstande und des der großh. Staatskasse zugefügten Schadens.

Hierauf ergeht

**Beschluß.**

- 1) Wird zu Gunsten der klagertischen Forderung von 37 fl. 48 kr. und Zins und des noch näher nachzuweisenden Entschädigungsanspruches von 3 Millionen Arrest auf sämtliche Liegenschaften des Beklagten gelegt, und dem Bes. hien die Veräußerung derselben hiemit unterlag.
- 2) Wird dem Bruder des Beklagten — Christian Reich in Buchholz — hiemit unterlag, bei Vermüdung eigener Haftbarkeit bis auf weitere beschließende Verfügung die in seiner Verwahrung befindlichen Fahrnisse des Beklagten zu veräußern oder auszulösen.
- 3) Wird das Guthaben des Beklagten bei dem praktischen Arzte Adolph Weber in Mühlheim mit Arrest belegt, und dem Letzteren aufgegeben, daselbst bei Vermüdung doppelter Zahlung bis auf weitere beschließende Verfügung an Niemandem auszugeben.
- 4) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Arrestrechtfertigung auf Dienstag, den 20. November d. J., angeordnet, und hiezu der Beklagte mit dem Bedrohen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugestanden angenommen und jede Schugrede dagegen für verfallen erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Diese öffentliche Befanntmachung geschieht nach §. 272 Abs. 3 und 275 der P. D. an Behändigungsblatt.

Waldrsch, den 17. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
M o r s.

G. 237. [3] 3. Nr. 29,714. Pforzheim. (Vorladung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskaffe zu Karlsruhe, Klägerin, gegen Kaufmann G. Dieß von Pforzheim, Beklagten, Schadenersatforderung betr., wird, unterm 31. August d. J. von der Klägerin durch großh. Finanzministerium ermächtigt, gegen den Beklagten folgende Klage erhoben:

Der Beklagte hat sich bei dem jüngsten Aufstand wie bei dem früheren P e d e r s e h e n bekanntlich wesentlich betheiligt; er hat insbesondere auch das Amt eines stellvertretenden sogenannten Zivilkommisars für den dortigen Amtsbezirk längere Zeit versehen. In dieser Eigenschaft bezog er aus dieser letzteren Klasse folgende Zahlungen:

- 1) Auf Anweisung des usurpatorischen Finanzministers G o e g g vom 14. Juni d. J. zu Befristung dienlichler Auslagen, unter dem 18. ejusd. 100 fl.
- 2) Auf Anweisung des späteren sogenannten Finanzministers P e u n i s c h vom 23. jenes Monats am nämlichen Tag unter gleichem Titel 200 fl.

Wir sind laut angeführter Verfügung großh. Finanzministeriums angewiesen, diese Zahlungen mit zusammen 300 fl. von dem Empfänger zurückzuführen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe

- a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anzuweisende revolutionäre Machtüber zu einer solchen wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für ein fremdes Eigentum rechtlich nicht befugt waren, weil ferner
- b) die Zahlung nach Anseht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit §§. 1235, 1376, und in Betrach, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entschüßigung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangene Anweisung honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geliektet war, weil endlich
- c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verdreherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlass jedenfalls in Folge der gesetzl. Entschädigungspflicht aus Vergehen L. R. S. 1382 ihm obliegt.

Das er im einen wie im andern Fall den Erlass sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.

Wir bitten nun, den Beklagten zur Rückzahlung der empfangenen 300 fl. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Zahlungstag und Tragung der Kosten zu verurtheilen.

**Beschluß.**

Dem künftigen Beklagten wird aufgegeben, sich binnen 21 Tagen auf diese Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der tatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schugrede des Beklagten für verfallen erklärt werden soll.

Pforzheim, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
D i e ß.

G. 208. [3] 3. Nr. 32,650. Rastatt. (Verfümungs-erkenntnis.)

In Sachen der Ehefrau des Müllers Karl Ver-narb, Luise, geb. Schneider, in Kup-penheim, A t., gegen ihren zur Zeit künftigen Ehemann, Bes., Vermögensabsonderung betr., ergeht

**Verfümungs-erkenntnis.**

Es wird das Tatsächliche des Klagevortrages für zugestanden angenommen, jede Schugrede für verfallen erklärt und durch

**Urtheil**

zu Recht erkannt, es sey das Vermögen der Klägerin von jenem ihres Ehemannes, des Beklagten, absondern, unter Verfallung desselben in die Kosten.

G r ü n d e.

Die Klägerin hat ihren Antrag auf Vermögens-absonderung durch die gegen den künftigen Beklagten angeordnete Vermögensbeschlagnahme und das Ergebnis der Vermögens- und Schuldenaufnahme hin-reichend begründet.

Nach Anseht des Art. 1443 des L. R., ferner in An-betracht, daß der Beklagte innerhalb der ertheilten Frist seine Vernehmung nicht abgegeben hat, wurde auf den Antrag der Klägerin gemäß §. 670 und der Kosten wegen nach §. 169 P. D. obiges Verfümungs-erkenntnis erlassen.

Rastatt, den 13. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
D r. S c h e i t.

G. 201. [3] 3. Nr. 15,277. Eppingen. (Verfümungs-erkenntnis.)

In Sachen der Konrad F r e s c h'schen Eheleute von Eppingen, A t., gegen ihren Sohn Philipp F r e s c h von da, Bes., Forderung betr., wird anmit zu Recht erkannt:

Es werde die Forderung für richtig zugestanden und jeder Einwand dagegen für verfallen, daß der Beklagte Philipp F r e s c h von Eppingen für schuldig erklärt, die geforderte Summe von 244 fl. nebst 5% Verzugszinsen daraus seit 8. September 1849 innerhalb 4 Wochen bei Vermüdung der Hilsvollstreckung an die Kläger zu bezahlen und die bisher erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

W. R. W.

Dies Erkenntnis wird dem auf künftigen Fufse be-fundlichen Schuldner anmit öffentlich verkündet. So geschähen Eppingen, den 16. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
M ü l l e r.

vt. Bigel, A t. jur.

G. 288. [3] 2. Nr. 31,006. Mannheim. (Verfümungs-erkenntnis.)

In Sachen der großh. Generalstaatskaffe gegen den H a r d e r S. P a p p e l zu Mannheim, Ersatforderung und Arrest betr.

In Erwägung, daß der Beklagte in der Tagfahrt vom 11. v. M., obwohl ordnungsgemäß durch öffent-liche Vorladung hierzu aufgefordert, nicht erschienen ist, daß sich die Klage sowohl als das Arrestgebot durch die vorgetragenen Thatfachen als begründet dar-stellt, ergeht

**Verfümungs-erkenntnis.**

Es wird der tatsächliche Klagevortrag für zuge-standen, jede Einrede für verfallen, und der Be-klagte für schuldig erklärt, der Klägerin binnen 14 Tagen bei Vermüdung der Vollstreckung, folgende Be-träge zu zahlen:

- a) 62 fl. mit 5% Zinsen vom 5. Juni d. J.
- b) 87 fl. 56 kr. mit 5% Zinsen vom 31. Maid. J.
- c) 300 fl. mit 5% Zinsen vom 19. Maid d. J.
- d) 85,000 fl. mit 5% Zinsen vom 5. Juni d. J.
- e) 70,000 fl. mit 5% Zinsen vom 9. Juni d. J.

Zugleich wird verfügt, daß der angelegte Arrest fortzubestehen und der Beklagte sämtliche Kosten zu tragen habe.

**B. R. W.**

Mannheim, den 15. Oktober 1849.  
Großh. bad. Stadtamt.  
S e r g e r.

G. 249. [3] 2. Nr. 32,095. Rastatt. (Urtheil.)

In Sachen der Ehefrau des Erasmus Dürr, Josephine, geb. M u g g e n a s t hier gegen ihren Ehemann Maurermeister Dürr hier, Vermögensabsonderung betr.

**Urtheil.**

Es sey die zwischen der Klägerin und ihrem E-he-manne bestehende Gütergemeinschaft aufzulösen, und ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern, und habe Beklagter die Kosten zu tragen.

**B. R. W.**

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird vor-stehendes Urtheil öffentlich verkündet.

Rastatt, den 26. September 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
v. B a n e r.

G. 85. [3] 3. Nr. 29,388. Durlach. (Schulden-liquidation.)

Ueber das Vermögen des Metzgers Heinrich Braun von Berghausen wurde Sent er-kannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver-fahren Tagfahrt auf

Mittwoch, den 28. November 1849,

früh 9 Uhr, angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermüdung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nach-lagervergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-schusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Durlach, den 9. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
G a l u r a.

vt. S a n z, A. I.

G. 122. [3] 3. Nr. 18,485. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Metzger Johann Baptist Resmer von Geisingen haben wir unterm 4. August d. J. die Sent erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tag-fahrt auf

Samstag, den 17. November d. J., Vormittags 9 Uhr,

angefordert.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermüdung des Ausschlusses von der Sent, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, und sollen Borg- und Nach-lagervergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Donaueschingen, den 22. September 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
S a n z o n i g.

G. 250. [3] 2. Nr. 20,759. Tauberbischofs-heim. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Anton G a n d l e r von Weiskirchen haben wir unterm 4. August d. J. die Sent erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 10. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermüdung des Ausschlusses von der Sent, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nach-lagervergleich versucht, und es sollen die Richter-scheine in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen bei-tretend angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
L a n g.

G. 265. [3] 2. Nr. 12,023. Heberlingen. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Thomas Gundelweiler von Rietelhausen haben wir Sent erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 22. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermüdung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte daber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und die zugleich ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzu-treten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nach-lagervergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläu-bigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des letzten Punktes, und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Heberlingen, den 17. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
P a m u r g e r.

G. 251. [3] 3. Nr. 20,567. Tauberbischofs-heim. (Bedingter Zahlbehehl.)

des Emanuel Strauß von Tauber-bischofsheim, gegen Leopold Ries von da, Forderung von 44 fl. Darlehen nebst 6% Zins vom 3. August 1845 betreffend,

wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt wird.

Diese Verfügung wird dem Beklagten, da er sich auf künftigen Fufse befindet, auf diesem Wege bekannt ge-macht.

Tauberbischofsheim, den 18. Oktober 1849.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
L a n g.

G. 307. [3] 2. Nr. 47,220. Heideleben. (Ver-famntmachung.)

In dem diesseitigen Amtsbezirk wird ein angest. von dem künftigen Reichsfürsten hinterlassener, etwa 12 Jahre alter Graufstimm aufgefunden.

Einige Eigenthumsansprüche sind anfer geltend zu machen.

Heideleben, den 12. Oktober 1849.  
Großh. bad. Oberamt.  
S a h s.

vt. S a u f.